



2025-0.369.944-2-A

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der Radio Event GmbH (FN 205120y) wird die mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.02.2025, W131 2278473-1/38E, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBI. I Nr. 190/2021 idF. BGBI. I. Nr. 75/2024, dahingehend geändert, dass ein geänderter überregionaler und lokaler RDS-PI-Code wie im beiliegenden technischen Anlageblatt ersichtlich vergeben wird.

Die Beilage 1. bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.05.2025 beantragte die Radio Event GmbH (in der Folge: die Antragstellerin) die Änderung des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 24.02.2025, W131 2278473-1/38E, zugeordneten RDS-PI-Codes.

Am 13.05.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Am 19.05.2025 erstattete der Amtssachverständige sein Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin verfügt aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 24.02.2025, W131 2278473-1/38E, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“. Im Zuge dieser Zulassung wurde der Antragstellerin auch ein RDS-PI-Code zugeordnet.



Nunmehr beantragt die Antragstellerin die Zuordnung des überregionalen RDS-PI-Codes AC41 (hex) und des lokalen RDS-PI-Codes AD41 (hex).

Der Antrag ist fernmeldetechnisch realisierbar.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Erkenntnis des BVwG und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur beantragten Änderung, zur technischen Realisierbarkeit sowie zu den demnach zu vergebenden RDS-PI-Codes beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.05.2025.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Es sind keine Umstände ersichtlich, die einer Bewilligung der beantragten Änderungen, die sich ausschließlich auf die technischen Parameter beziehen, durch die KommAustria nach diesen Bestimmungen entgegenstehen würden.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, kann gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 157/2024, die weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag

zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.369.944-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03.06.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage 1. zum Bescheid 2025-0.369.944-2-A

1	Name der Funkstelle	WIEN 11						
2	Standortbezeichnung	KW Simmering						
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH						
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH						
5	Sendefrequenz in MHz	106,50						
6	Programmname	Radio VM 1 Wien						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E25 55		48N10 55	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	159						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	200,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,7						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	30,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0						
15	Polarisation	H						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	2,1	2,1	-0,4	2,1	5,6		
	V							
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	9,1	9,1	10,0	9,1	9,1		
	V							
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	5,6	2,1	-0,4	2,1	2,1		
	V							
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	-0,4	10,9	16,9	21,2	24,5		
	V							
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	29,0	29,8	30,0	29,8	29,0		
	V							
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	24,5	21,2	16,9	10,9	-0,4		
	V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal	Land	Bereich	Programm			
			A hex	D hex	41 hex			
		überregional	A hex	C hex	41 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja						
22	Bemerkungen							